

Gefahrenabwehrverordnung

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Verunreinigungen, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, Betreten und Befahren von Eisflächen, offenen Feuern im Freien, sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. S. 182, 183, 380), zuletzt geändert mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.07.2017 (GVBl. S. 130, 131) sowie in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle;

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;

i) Gewässer:

Im Gemeindegebiet gelegene natürliche oder künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gräben oder Gruben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Es ist untersagt
 - a) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

- b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- c) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdrecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- d) auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger zu reinigen.
- e) auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern.
- f) sich in öffentlichen Brunnen oder Becken zu waschen oder darin zu baden oder Wasser verschmutzen.
- g) mit Fahrzeugen Grünflächen und Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Grünflächen und Anlagen abzustellen.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Verpackungsmaterialien, scharfkantige, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände zurückzulassen oder wegzuwerfen.
- b) Materialien in offenen Behältnissen so zu befördern, dass durch herausfallende Teile Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt werden.

(2) Wer Verunreinigungen verursacht oder zu vertreten hat, muss unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Wer Waren zum sonstigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe

sichtbar aufzustellen, rechtzeitig zu entleeren und alle verursachten Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (4) Der im Haushalt oder Gewerbebetrieb anfallende Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragen zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (6) Blumen auf Balkonen oder in offenen Fenstern dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße läuft oder tropft.
- (7) Das Ablegen von Werbeprospekten, Zeitungen und Zeitschriften vor Hauseingangstüren und Toreinfahrten außerhalb der dafür angebrachten Behältnisse ist nicht gestattet.
- (8) Es ist untersagt:
 - a) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäsche untersagt.
 - b) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
 - c) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

§ 4

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzeln, Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindesten 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,80 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 5

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Calbe festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jeder Zeit sicht- und lesbar ist.

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, soll die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer belassen werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

§ 6

Ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie

2. an anderen Tagen die Zeit

a) von 13.00 – 15.00 Uhr und

b) von 20.00 – 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen

b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und

c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasentrimmer / Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder / Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

(3) Das Verbot der Absätze 2 – 3 gilt nicht

a) für Tätigkeiten, die der Verhütung und Beseitigung einer Gefahr für

höherwertige Rechtsgüter dienen und

- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in den in § 6 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S.22), welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
- a) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage, mit Ausnahme der unter Buchstabe

b angegebenen Flächen, zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.

b) Flächen (Anlagen), auf denen kein Leinenzwang für Hunde besteht sind:

- Calbe Gewerbegebiet Große Mühlenbreite
 Flur 025 Flurstück 00100/001

- Schwarz Trabitzer Straße Flur
 001 Flurstück 00137/020

- Trabit Dorfstraße
 Flur 001 Flurstück 01013

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 a sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde.

(5) Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 10 Abs. 2 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) bleibt unberührt.

(6) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

(7) Verwilderte Haustauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gefüttert werden.

§ 8

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurft verrichten oder Erbrechen gefährdet werden.

§ 9

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung der Stadt Calbe. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Beim Abrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

§ 10

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen. Ausgenommen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr).

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

- a) Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen nach § 2 Abs. 1 - 6
- b) Verunreinigungen nach § 3 Abs. 1 - 8
- c) Anpflanzungen nach § 4 Abs. 1 - 2
- d) Hausnummern nach § 5 Abs. 1 - 3
- e) ruhestörenden Lärm nach § 6 Abs. 1 - 3 und 5 - 6
- f) Tierhaltung nach § 7 Abs. 1 - 3 und 6 - 7
- g) Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit nach § 8
- h) offene Feuer im Freien nach § 9 Abs. 1 - 2
- i) Eisflächen nach § 10 Abs. 1

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) in Kraft.
- (2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Calbe (Saale) vom 27.10.2011 außer Kraft.

Gez.

Hause
Bürgermeister

Calbe (Saale), 26.04.2018

